

Baugenehmigungsamt

Untere Behörde
Bauaufsicht und Denkmalschutz



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

Stadt Chemnitz · Baugenehmigungsamt · 09106 Chemnitz
Zustellungsurkunde

ISI Bautechnik GmbH
Eisenacher Straße 100
36179 Bebra

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Datum	30.05.2018
Unser Zeichen	17/5553/2/BE
Durchwahl	0371 488-6336
Auskunft erteilt	Frau Schall
Zimmer	A440
Ihr Zeichen	
Ihr Schreiben vom	
E-Mail	Sigrid.Schall @stadt-chemnitz.de 1. Ausfertigung

Baugenehmigung Nr. 17/5553/2/BE

Sanierung Mehrfamilienwohnhaus mit Ausbau Dachgeschoss zum Wohnen,
Anbau Balkonanlagen und Anbau eines Aufzuges

Baugrundstück: Körnerstraße 19
Gemarkung: Gablenz
Flurstück(e): 649

Bauherr: ISI Bautechnik GmbH

Eisenacher Straße 100
36179 Bebra

Entwurfsverfasser: Matthias Reichold

Lößnitzer Straße 15
09350 Lichtenstein

1. Auf den Bauantrag vom 04.12.2017, vollständig zum 04.04.2018, einschließlich Ergänzung vom 12.04.2018 wird von der Stadtverwaltung Chemnitz, Baugenehmigungsamt, unbeschadet privater Rechte Dritter unter nachstehenden Nebenbestimmungen für das Vorhaben der Gebäudeklasse 5 i. S. § 2 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) die

Baugenehmigung

erteilt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Telefon 0371 488-6301
Fax 0371 488-6399
E-Mail baugenehmigungsamt
@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Fax 0371 488-
Bauaufsicht 6398
Denkmalschutz 6397
Bautechnik 6396

Erreichbarkeit Bus Sprechzeiten
und Straßenbahn Mo, Di, 08:30 - 12:00 Uhr
Haltestelle: Do, 08:30 - 12:00 Uhr
Stefan-Heym-Platz 14:00 - 18:00 Uhr

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr

Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen, Bedingungen

keine

1. Auflagen nach SächsBO

- 1.1 Der Bauherr hat gemäß § 72 Abs. 8 SächsBO den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher dem Baugenehmigungsamt schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige).
- 1.2 Der Bauherr hat nach § 82 Abs. 2 SächsBO die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher dem Baugenehmigungsamt anzuzeigen.
- 1.3 Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme ist dem Baugenehmigungsamt der Energieausweis gemäß §§ 16 ff Energieeinsparverordnung vorzulegen, § 2 Abs. 3 EnEV-Durchführungsverordnung-SächsEnEVDVO.
- 1.4 Die abschließenden Überwachungsberichte zum Brandschutznachweis und zum Standsicherheitsnachweis müssen vor Nutzungsaufnahme dem Baugenehmigungsamt vorliegen.

Auflagen zu bautechnischen Nachweisen

- 1.5 Vor Baubeginn muss dem Baugenehmigungsamt Chemnitz der vom Bauherrn beauftragte bauaufsichtlich geprüfte Nachweis der Standsicherheit vorliegen.
Der Nachweis muss vom Fachplaner unterschrieben sein.
Der Baufortschritt des jeweiligen Bauabschnittes ist auf den Prüfungsstand des Standsicherheitsnachweises zu beschränken.
- 1.6 Vor Baubeginn muss dem Baugenehmigungsamt Chemnitz der Nachweis des Schallschutzes vorliegen.
Der Nachweis muss vom Fachplaner unterschrieben sein.

Auflagenvorbehalt

1. Die Baugenehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Arbeiten und der rechtmäßigen Nutzungsaufnahme erteilt.
Dieser Vorbehalt umfasst nachträgliche Anforderungen aus dem Baugenehmigungsverfahren nicht erkennbaren und nicht voraussehbaren Gefahren sowie unzumutbaren Belästigungen.

Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Kosten und die Zahlungsart sind nachstehend aufgeführt. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 2, 6, 12 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 6 SächsVwKG in Verbindung mit dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis 9. SächsKVZ).

Die Zusammenstellung der Kosten (Kostenrechnung) ist der beigelegten Anlage zu entnehmen.

Stadt Chemnitz Baugenehmigungsamt 09106 Chemnitz	Hinweise zu weiteren bei der Durchführung der Baumaßnahme zu beachtenden Vorschriften und Regelungen	Stand: 19.02.2018
		Seite: 2 von 4
(Sitz: Neues Technisches Rathaus, Friedensplatz 1)	Anlage zur Baugenehmigung	ABau

Hinweise zur Baugenehmigung

Zeigt sich während der Kontrolle oder während der Ausführung der Arbeiten, dass sich in den Beständen (Gehölze oder sonstigem Bewuchs) solche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten befinden, sind die Arbeiten unverzüglich, bis zum Verlassen dieser durch die betroffene Art, einzustellen.

Die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Zusätzlich ist für die Beseitigung eines höhlenreichen Altbaumes (besonders geschütztes Biotop nach § 26 SächsNatSchG) eine besondere Prüfung der unteren Naturschutzbehörde notwendig.

3. Pflichten des Bauherren und Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb der Baustelle in Auszügen aus der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

- 3.1 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, abgebrochen oder unterhalten werden können und Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen nicht entstehen.
Zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten auf Baustellen wird hier vorsorglich auf die Pflichten des Bauherrn gemäß § 4 Baustellenverordnung hingewiesen.
- 3.2 Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, welches die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 3.3 Der Bauherr hat den Bauleiter dem Baugenehmigungsamt vor Baubeginn mitzuteilen (Bauleitererklärung).
- 3.4 Die Bauausführung darf nur nach den genehmigten und geprüften Bauvorlagen sowie den als Technische Baubestimmungen eingeführten Technischen Regeln und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- 3.5 Vor Baubeginn eines Gebäudes müssen die Grundfläche abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 3.6 Geräte und Maschinen dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden. Wer beabsichtigt, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Bauarbeiten durchzuführen, benötigt hierzu eine behördliche Genehmigung (Ausnahmezulassung) durch das Umweltamt der Stadt Chemnitz.
- 3.7 Bei Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen ist die Zustimmung der Landesdirektion Dresden, Abt. Arbeitsschutz Chemnitz (Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz) sowie die des Ordnungsamtes der Stadt Chemnitz gemäß Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen einzuholen.
- 3.8 Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.
Abzufahrende Erdmassen sind einer gesonderten Deponie zuzuführen. Dazu sind rechtzeitig mit dem Umweltamt, Abt Untere Abfallbehörde, 09106 Chemnitz (Sitz: Neues Technisches Rathaus, Friedensplatz 1) Tel. 488-3651, Abstimmungen zu führen.

Stadt Chemnitz Baugenehmigungsamt 09106 Chemnitz	Hinweise zu weiteren bei der Durchführung der Baumaßnahme zu beachtenden Vorschriften und Regelungen	Stand: 19.02.2018
(Sitz: Neues Technisches Rathaus, Friedensplatz 1)	Anlage zur Baugenehmigung	Seite: 1 von 4

Hinweise zur Baugenehmigung

1. Vermessung

Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG), haben die Eigentümer spätestens 2 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme die Einmessung des Gebäudes durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen. Das Gleiche gilt für Umbauten an bestehenden Gebäuden, soweit die Außenmaße verändert wurden. Abbrüche sind dem Vermessungsamt der Stadt Chemnitz, 09106 Chemnitz (Sitz: Technisches Rathaus Friedensplatz 1) mitzuteilen.

Vermessungs- oder Grenzmarken sind gemäß § 6 Abs. 2 SächsVermKatG zu schützen bzw. die Sicherung oder Versetzung auf eigene Kosten bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.

Bis zur abschließenden Fertigstellung ist beim Vermessungsamt der Stadt Chemnitz (Sitz: Technisches Rathaus Friedensplatz 1) die Prüfung und Bestätigung einer Adresse zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens 4 Wochen vor der Fertigstellung gestellt werden.

2. Baumschutz, Naturschutz

Auf dem Grundstück vorhandener, nach § 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz geschützter Baumbestand ist zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Erhaltung und Schutz der Bäume während der Baudurchführung im Sinne des § 6 Abs. VI der vorgenannten Satzung sind entsprechend den technischen Regeln nach DIN 18920 und der "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil-/ Landschaftspflege, Abschnitt 4/Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4)" zu gewährleisten.

Straßenbäume sind generell zu erhalten und jegliche Maßnahmen an diesen zu unterlassen. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass auf Grund der Brandschutzproblematik keine Probleme mit dem vorhandenen Straßenbaumbestand entstehen.

Auf die Duldungspflicht als Straßenanlieger bezüglich der Straßenbäume wird hingewiesen.

Grundsätzlich ist es gemäß § 39 Abs. 5 Ziff. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen

Die Verbote gelten nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur ein geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Von einer Geringfügigkeit ist auszugehen, wenn der zu beseitigende Gehölzaufwuchs weniger als 10% des Holzbewuchses auf dem Baugrundstück darstellt. In diesem Fall hat der Bauherr eigenständig und gewissenhaft, unmittelbar vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten wie Fledermäuse, Vögel oder Hornissen vorhanden sind.

Das Umweltamt erteilt Auskunft, ob eine Maßnahme nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zulässig bzw. genehmigungsfrei ist. Anfragen werden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail unter:

Stadt Chemnitz, Umweltamt, Abt. Untere Naturschutzbehörde
09106 Chemnitz

(Sitz: Neues Technisches Rathaus, Friedensplatz 1)

Tel.: 0371 488-3602 Fax: 0371 488-3699

E-Mail: Umweltamt.naturschutz@stadt-chemnitz.de entgegen genommen.

Danach sind Kosten in Höhe von 1724,58 EUR festgesetzt. Vermindert um den gemäß § 15 Abs. 1 SächsVwKG geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von 1350,00 EUR sind noch folgende Kosten zu entrichten:

Personenkonto: 20043191

Betrag EUR: 374,58

Wir bitten Sie, diesen Betrag unter Angabe des Personenkontos

und der Empfängerbezeichnung Chemnitz, Kassen- und Steueramt

innerhalb von 2 Wochen auf eines der nachfolgend genannten Konten der Stadtverwaltung Chemnitz zu überweisen.

Sollte diese Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist nach Erhalt dieses Bescheides erfolgen, so können nach § 19 SächsVwKG Säumniszuschläge erhoben werden.

Bankverbindungen

Bank	IBAN	BIC
Sparkasse Chemnitz	DE87 8705 0000 3501 0092 82	CHEKDE81XXX
Deutsche Bank AG	DE58 8707 0000 0085 0156 00	DEUTDE8CXXX
UniCredit Bank - HypoVereinsbank	DE07 8702 0086 0002 9140 00	HYVEDEMM497
Volksbank Chemnitz	DE81 8709 6214 0300 4480 03	GENODEF1CH1

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (www.egvp.de) einzureichen. Die technischen Voraussetzungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadt/services/kontakt_elektronischer_zugang.html bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen ist.

Hinweise

1. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- EUR geahndet werden.
2. Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Gestattungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie ggf. erforderliche privatrechtliche Regelungen bleiben von dieser Baugenehmigung unberührt.

3. Das Vorhaben liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und bedarf einer Genehmigung gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.
Diese Genehmigung liegt mit Bescheid Nr. 18/0537/8/ES vom 15.02.2018 vor.
4. Die Prüfung des Brandschutznachweises vom 14.11.2017 ist vom Prüfenieur Herrn Conrad Ehlich mit positivem Ergebnis abgeschlossen und mit dem Prüfbericht Nr. 17-358-PB-01 vom 19.03.2018 dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises wurden Abweichungen von brandschutztechnischen Anforderungen zugelassen.
Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für die beiden Wohneinheiten im 2. Dachgeschoss der 2. Rettungsweg über einen gemeinsamen Vorraum auf einen gemeinsamen straßenseitigen Balkon führt. Punkt 11.4.13 des Prüfberichts ist zu beachten.
5. Auf Dächern, die an Verkehrsflächen angrenzen, sind Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis erforderlich (§ 32 Abs. 8 SächsBO).
6. Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, und Flure, die zu diesen Aufenthaltsräumen führen, sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.
7. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Zustellung einer Kopie der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke erfolgt nur für die vom Antragsteller in den Bauvorlagen aufgeführten Nachbarn.

Im Auftrag

W. A. Hahn
Wilfried Hahn
Abteilungsleiter



Anlagen
Kostenrechnung
Merkblatt mit Hinweisen zu Vorschriften
Bauherrenexemplar Unterlagen

Stadt Chemnitz Baugenehmigungsamt 09106 Chemnitz	Hinweise zu weiteren bei der Durchführung der Baumaßnahme zu beachtenden Vorschriften und Regelungen	Stand: 19.02.2018
		Seite: 4 von 4
(Sitz: Neues Technisches Rathaus, Friedensplatz 1)	Anlage zur Baugenehmigung	ABau

Hinweise zur Baugenehmigung

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demjenigen, der im öffentlichen Straßenraum Arbeiten ausführt oder ausführen lässt. Die Verkehrssicherungspflicht des Unternehmers, im Regelfall des Bauunternehmers, besteht neben derjenigen des Straßenbaulastträgers und der Verkehrsregelungspflicht der Straßenverkehrsbehörde; sie endet erst dann, wenn der Unternehmer nicht mehr die tatsächliche Herrschaft über die Arbeitsstelle ausübt. Sie betrifft den gesamten Arbeitsstellenbereich.

- 5.5 Wird für die Andienung einer Baustelle eine Ausnahmegenehmigung zum Zeichen 262 (Verbot für Fahrzeuge über angegebenes tatsächliches Gewicht) oder Zeichen 263 (Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Achslast) erforderlich, so ist diese ebenfalls mit der Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der unter Pkt. 5.4 benannten Behörde zu beantragen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Träger der Straßenbaulast im Ergebnis des unter 5.2 bezeichneten Ortstermins zugestimmt hat.

Maßgeblich für die Sicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum sind die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“.

Der Antrag soll nach § 45, Abs. 6 StVO vom Bauunternehmer gestellt werden. Dem Antrag ist ein Verkehrszeichenplan beizufügen.

- 5.6 Wird im Rahmen des Bauvorhabens ein Eingriff in eine öffentliche wasserbauliche Anlage (z. B. Uferstützmauer, Durchlass, Bachverrohrung) erforderlich, ist dies zuvor mit dem Träger der Unterhaltungslast (Tiefbauamt, Sachgebiet Wasserbau) abzustimmen und nach Abschluss der Baumaßnahme abnehmen zu lassen.

Für Schäden an den öffentlichen wasserbaulichen Anlagen haftet der Bauherr bzw. Verursacher.

- 5.7 Für Schäden an Versorgungseinrichtungen (Leitungen u. ä.) haftet der Bauherr bzw. Verursacher.

Informationen über vorhandene Leitungsbestände im Baufeld sowie entsprechende Erlaubnisscheine sind bei den zuständigen Versorgungsträgern (z. B. Stadtwerke Chemnitz, Deutsche Telekom) einzuholen.

- 5.8 Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten zum Baugrundstück bedarf der Genehmigung des Tiefbauamtes, Sachgebiet Liegenschaften.

Stadt Chemnitz Baugenehmigungsamt 09106 Chemnitz	Hinweise zu weiteren bei der Durchführung der Baumaßnahme zu beachtenden Vorschriften und Regelungen	Stand: 19.02.2018
		Seite: 3 von 4
(Sitz: Neues Technisches Rathaus, Friedensplatz 1)	Anlage zur Baugenehmigung	ABau

Hinweise zur Baugenehmigung

4. Abfallrechtliche Bestimmungen

- 4.1 Mutterboden ist gesondert abzuheben, sachgemäß zu lagern und in geeigneter Weise wieder zu verwenden.
- 4.2 Beim Wiedereinbau von Erdaushub ist die LAGA-Richtlinie "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln " zu beachten.
- 4.3 Anfallende Abfälle unterliegen den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Es ist durch Abfallerzeuger oder -besitzer zu bestimmen, inwieweit die Abfälle zur Verwertung oder der Beseitigung dienen, hierbei ist der Verwertungsvorrang zu beachten. Materialien sind vor Ort zu trennen und einer Verwertungsanlage zuzuführen.
- 4.4 Die Abfallentsorgung ist entsprechend den Bestimmungen der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz zu gewährleisten.
- Auf dem Grundstück hat gemäß den Vorgaben der gültigen Abfallsatzung die Einordnung und Errichtung des Standplatzes für die haushaltnahen Abfallbehälter zu erfolgen.

5. Hinweise zu erforderlichen Regelungen mit dem Tiefbauamt der Stadt Chemnitz als Träger der Straßenbaulast für die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und den zuständigen Trägern öffentlicher Versorgungseinrichtungen

(Tel. 488-6601 oder Fax 488-6699)

- 5.1 Alle auftretenden Schäden an der öffentlichen Verkehrsfläche, die durch die Baudurchführung verursacht wurden, sind nach § 17 Sächsisches Straßengesetz durch den Bauherrn zu seinen Lasten zu beheben.
- Der Gehweg und die Straßenborde (Hoch- und Tiefborde) sind so zu sichern, dass keinerlei Schäden durch die Baumaßnahme entstehen.
- 5.2 Durch den Bauherrn ist vor Baubeginn (3 Wochen) mit der Abteilung Straßenerhaltung und dem bauausführenden Betrieb ein Ortstermin durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Tiefbauamt schriftlich zu informieren und durch den Bauherrn eine Abnahme zu beantragen.
- Vor Baubeginn ist der Istzustand zu dokumentieren (Fotodokumentation) und ein beiderseitig anerkanntes Protokoll anzufertigen
- 5.3 Für Eingriffe in den öffentlichen unterirdischen Bauraum (Baugrubenverbau, Kellerlichtschächte, Tiefgaragen, private Leitungen usw.) ist vor Baubeginn ein Gestattungsvertrag mit dem Liegenschaftsamt erforderlich.
- Dazu ist ein formloser Antrag mit aussagekräftigen Planunterlagen an das Liegenschaftsamt, Abt. Grundstücksverwaltung, 09106 Chemnitz (Sitz: Technisches Rathaus Friedensplatz 1) zu stellen.
- 5.4 Bei der Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes für die Durchführung von Bauarbeiten (stadttechnische Anbindung, Baustellenüberfahrten sowie über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen) ist beim Tiefbauamt, Abt. Verkehrsbehörde, 09106 Chemnitz (Sitz: Neues Technisches Rathaus Friedensplatz 1) 14 Tage vor Baubeginn eine Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen zu beantragen. Mit der Anordnung wird gleichzeitig die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Die Sondernutzungserlaubnis regelt sich nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung.